

# Schließfach statt Gefängnis

Die Gesetzespläne der Koalition werden nicht dazu führen, dass deutlich mehr gefährliche Gewalttäter freikommen

Von Wolfgang Janisch

Die Lautstärke, mit der die Union die Pläne des FDP-geführten Bundesjustizministeriums zur Sicherungsverwahrung kritisiert, lässt einen fundamentalen Konflikt vermuten. Schaut man sich die scheinbar so gegensätzlichen Standpunkte genauer an, entdeckt man eine beträchtliche Schnittmenge. Denn das Gesetzesvorhaben von Sabine Leutheuser-Schnarrenberger wird nicht dazu führen, dass künftig deutlich mehr gefährliche Gewalttäter frei herumlaufen. Zwar will die FDP-Justizministerin den Katalog der Taten auf schwere Gewalt- und Sexualdelikte beschränken, für die diese einschneidende Maßnahme verhängt werden kann – schließlich bedeutet Sicherungsverwahrung Haft über den eigentlichen Entlassungstermin hinaus, notfalls lebenslang. Für notorische Diebe etwa soll keine Sicherungsverwahrung mehr möglich sein.

Der zentrale Bestandteil des Reformvorhabens ist aber zugleich die Ausweitung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung. Das betrifft die Fälle, in denen eine dauerhafte Gefährlichkeit zum Zeitpunkt der Verurteilung noch nicht hinreichend feststellbar ist. Die Richter können – wenn die sonstigen Voraussetzungen, wie Schwere der Tat, vorliegen – einen Vorbehalt aussprechen, endgültig entschieden wird allerdings erst vor dem Entlassungstermin. Gestritten wird jedoch über die nachträgliche Sicherungsverwahrung. Das ist die 2004 eingeführte

Möglichkeit, gefährliche Täter auch ohne Anordnung im ursprünglichen Urteil in Dauerhaft zu halten – sozusagen als böse Überraschung kurz vor dem Entlassungstermin. Von Beginn an machte dieser Paragraph der Justiz erhebliche Schwierigkeiten, weil manche Gerichte ihn gern zur Reparatur früherer Urteile nutzen wollten. Das aber erlaubt das Gesetz nicht. Nur wenn die Gefährlichkeit des Täters erst im Gefängnis erkennbar wird, darf die nachträgliche Sicherungsverwahrung verhängt werden. Der Bundesgerichtshof war rechtsstaatlich peni-

bel und korrigierte die Anordnungen von nachträglichen Sicherungsverwahrungen reihenweise. Der Tübinger Professor Jörg Kinzig erwartet, dass die nachträgliche Verwahrung demnächst ganz grundsätzlich und insgesamt vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte beanstandet wird. Die derzeitigen politischen Streitigkeiten darüber wären dann überflüssig: Was nicht geht, geht eben nicht. Innenminister Thomas de Maizière will eine neue Vollzugsform für die nachträgliche Sicherungsverwahrung schaffen; sie soll sich nicht nur im Namen von

der bisherigen Maßnahme unterscheiden. Die Unterbringung der gefährlichen Täter müsse anders gestaltet werden: kein Luxusknast, aber eben auch keine düsteren Gefängnisse mit „Strafcharakter“, weil es ja nicht mehr um Bestrafung gehe, sondern um die Sicherheit der Bevölkerung. Eine Unterbringung im Schließfach statt im Gefängnis? Er bekommt auch vom Koalitionspartner Applaus: „Der Vollzug müsste in Richtung Therapie und Resozialisierung umgestaltet werden“, sagt Justizstaatssekretär Max Stadler. Diesen Weg hatte schon

die bayerische Justizministerin Beate Merk aufgezeigt. Nach de Maizières Vorstellungen müsste der Plan von Bund und Ländern realisiert werden. Für den Strafvollzug sind die Länder zuständig, die Kompetenz für Sicherungsverwahrung sieht der Minister beim Bund.

Der heikelste Punkt ist indes die Frage: Könnten damit auch jene 70 Straftäter in Haft genommen oder gehalten werden, die wegen des Straßburger Urteils

**Die böse Überraschung: Endgültig entschieden wird erst kurz vor dem Entlassungstermin.**

entlassen werden müssen? Können also die „Altfälle“ durch eine rasche Reparatur der Paragraphen umgehend wieder eingesperrt werden? De Maizière hofft, dies durch ein neues Gesetz zu bewerkstelligen. „Das prüfen wir im Moment“, sagt sein Sprecher. Stadler dagegen sieht die Zuständigkeit eher bei den Ländern – wenn überhaupt: „Ich bin sehr skeptisch, ob man an die Altfälle rankommt.“

Bleibt die elektronische Fußfessel. Auch das Bundesjustizministerium sieht darin allenfalls eine zusätzliche Überwachungsmöglichkeit, nicht die Lösung aller Probleme. Stadler weist jedoch auf einen Nebeneffekt eines GPS-gestützten Überwachungssystems hin. Verstöße etwa gegen Verbote, sich Kindergärten zu nähern, werden leicht nachweisbar – und können mit Haftstrafe geahndet werden.



*Justizministerin Sabine Leutheuser-Schnarrenberger will die Sicherungsverwahrung begrenzen. Nach ihren Vorstellungen soll sie nur noch bei schweren Gewalt- und Sexualdelikten verhängt werden dürfen.*

Foto: Ossenbrink